

Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Rheinfähre Altrip GmbH

1. Gruppen oder in begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung abweichende Pauschalpreise festsetzen.
2. **Beförderungsausschluss.** Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, sowie Fahrgeldverweigerer sind grundsätzlich von der Überfahrt ausgeschlossen.
3. Im Preis für Fahrzeuge ist nur die Beförderung des Fahrzeugführers und evtl. Ladung, enthalten.
4. Bei den Fahrzeugmaßen nach den Ziffern 3 – 7 sind jeweils die Abmessungen über alles, inkl. Ladung und mitgeführten Anhängern maßgebend. Aus den Eintragungen im Fahrzeugschein ergibt sich die zu berechnende Größenklasse.
5. **Fahrgeldbefreiungen** – von der Fahrgeldentrichtung sind befreit:
Im Dienst befindliche Beamte der Polizei und der Zollbehörde in Uniform, Bedienstete des WSA, der Hafengesellschaft Mannheim, unter Vorlage ihres Dienstausweises und in Ausübung ihres Dienstes einschließlich des Dienstfahrzeuges.
Ausgenommen von dieser Fahrgeldbefreiung sind Fahrten **vom und zum Dienst**.
6. **Das Deutschland bzw. D - Ticket** ist nur gültig für **Fußgänger und Radfahrer**, sowie **Jugendliche** (auch als Beifahrer im Pkw) **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**
7. **Zeitkarten** gelten innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und berechtigen zu beliebigen Überfahrten. Sie sind mit Ausnahme der Tarife Z, ZF, ZK, ZL und ZM1 **nicht** übertragbar und gelten nur für die in der Kundenkarte aufgeführte Einzelperson mit persönlich eingeklebtem Lichtbild. Für Fahrgäste, deren Kundenkarte kein Lichtbild enthält, gelten nur die Tarife für übertragbare Zeitkarten.
8. Fahrgäste mit Zeitkarten haben ihre Fahrausweise unaufgefordert dem Kassier- und Kontrollpersonal bei jeder Überfahrt im Original vorzuzeigen. Fotokopien bzw. Foto auf Handy etc. können nicht akzeptiert werden.
9. **Vorverkauf in der Verkaufagentur**
Fahrgäste können Zeit- und Mehrfahrtenkarten in der Verkaufagentur Mansky, Karl-Marx-Platz 5 in 67122 Altrip während der geltenden Öffnungszeiten gegen Vorlage der Kundenkarte und Ausweisdokumenten erwerben. Die Karteninhaber haben sich selbst davon zu überzeugen, dass ihnen auch der entsprechende Fahrausweis ausgehändigt wird.
Fahrausweise, die nicht der zutreffenden Tarifkategorie entsprechen, sind ungültig!
10. Fahrgäste ohne Zeit- und Mehrfahrtenkarte haben unaufgefordert die für sie erforderlichen Fahrscheine zu lösen, die bis nach jeder Überfahrt aufzubewahren sind. Weiterhin hat sich der Fahrgast selbst davon zu überzeugen, dass ihm für das entrichtete Fahrgeld auch der entsprechende Fahrschein ausgehändigt wird.
11. Wer ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,- € zu entrichten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
12. **Ungültige Fahrausweise**
Fahrausweise; die entgegen den Beförderungs- oder Tarifbestimmungen benutzt werden sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - a. zerrissen oder sonst stark beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - b. eigenmächtig geändert sind,
 - c. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - d. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,Fahrgeld für die eingezogenen Fahrausweise wird für die unter 10 a. – 10 b. genannten Fälle nicht erstattet.
13. Bei Einstellung des Fährbetriebs infolge Havarie und Reparaturen des Fährschiffs, Ereignisse höherer Gewalt etc. haben die Fahrgäste keinerlei Anspruch auf kostenlose anderweitige Beförderung durch Omnibusse und dergleichen.
14. Bei zeitlichen Verzögerungen infolge des Schiffsverkehrs auf dem Rheinstrom (Schiffsverkehr hat gegenüber den Fahren Vorrang) oder durch Treibstoffaufnahme (bunkern), haben die Fahrgäste keinen Anspruch auf Verdienstausschlag bei eventuellem zu spät kommen zur Arbeitsstelle etc.
15. Fahrgäste, die das Fährschiff verunreinigen, haben als Reinigungsentgelt sofort eine Sondergebühr von 20,- € zu entrichten. Bei Rechnungsstellung ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 20,- € zu entrichten. Bei Verunreinigungen durch verlorene Ladung, ausgelaufener Kraft- oder sonstigen Stoffen wird ein Reinigungsentgelt nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
16. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb der Fähren auf Bundesfahrwasserstraßen.

Altrip, 01. Aug. 2026

Jacob, Geschäftsführer